

5. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden durch das nach der gewählten Funktionsbezeichnung zuständige Vorstandsmitglied nach Maßgabe der getroffenen Vorstandsbeschlüsse und der Geschäftsordnung getätigt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht.

§ 8 Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er hat die Interessen von Verein, Trägerschulen (§ 2 Abs. 1 S. 1) und Elternschaft zu koordinieren. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einzuberufen. Der Beirat besteht aus den Schulleitern der Trägerschulen und je einem von den Schulpflegschaften der Trägerschulen delegierten Mitglied.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar möglichst im zweiten Quartal des betreffenden Kalenderjahres. Sie hat die Aufgaben,

- a. den Bericht des 1. Vorsitzenden,
- b. die Abrechnungen über die vergangenen beiden Geschäftsjahre,
- c. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- d. den Vorstand zu entlasten,
- e. die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen;
- f. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzulegen,
- g. über Anträge des Vorstandes oder einzelner anwesender Mitglieder zu entscheiden.
Anträge
sind dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail einzureichen,
- h. die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen, der berechtigt ist, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief oder durch E-Mail. Durch E-Mail können nur die Mitglieder eingeladen werden, die dem Vorstand zu diesem Zweck ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen ab Aufgabe zur Post oder Versendung der E-Mail. Im Fall der beabsichtigten Auflösung des Vereins beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

4. Änderungen der Satzung oder Ergänzungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Einladung beigelegt sein.

5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 50 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe mit Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe des Abs. 2.

§ 10 Protokoll

Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem an seiner Stelle tätig gewesenen Vertreter zu unterzeichnen.



Satzung des Vereins der Freunde des Schullandheims “Haus am Meer” auf Wangerooge Hamm e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2025)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Schullandheims Haus am Meer auf Wangerooge Hamm e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss der Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums und des Märkischen Gymnasiums (nachfolgend: Trägerschulen) in Hamm. Zweck des Vereins ist Betrieb und Erhalt des im Eigentum des Vereins stehenden Schullandheims „Haus am Meer“ auf der Nordseeinsel Wangerooge, Straße zum Westen 8. Der Verein verfolgt im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Haus am Meer soll von allen Schülerinnen und Schülern der Schulen der Stadt Hamm sowie sonstiger, auch überregionaler Bildungseinrichtungen aller Art zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe genutzt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 1 S. 2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist untersagt.

§ 3 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung darf nicht erfolgen, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder den Verein fortführen wollen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2 Abs. 1 S. 2) fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte den Fördervereinen der Trägerschulen zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

3. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 46 bis 53 BGB. Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 50 BGB ist der "Westfälische Anzeiger" in Hamm.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für die Vereinszwecke (§ 2 Abs. 1 S. 2) einzusetzen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

2. Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung den Beitrag bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nicht gezahlt hat. In diesem Fall erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste mit Wirkung zum gleichen Jahr,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstands.

3. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter,
- b. das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung (§ 9 Abs. 1 g) in den Mitgliederversammlungen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. ihre Beiträge pünktlich (§ 5 Abs. 1 S. 2) zu zahlen,
- b. zur Verwirklichung der Vereinszwecke (§ 2 Abs. 1 S.2) beizutragen.

§ 5 Jahresbeitrag und Spenden

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zum 5.10. des Jahres erhoben. Kooptierte Mitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag.

2. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und steuerabzugsfähige Quittungen auszustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassenführer,
dem Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
dem Schriftführer,
und bis zu zwölf Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Bei der Wahl des Vorstands sind folgende Regelungen einzuhalten:

- a. Vier Beisitzer sollen zu gleichen Teilen aus der Eltern- und Lehrerschaft der beiden Trägerschulen (§ 2 Abs. 1 S. 1) gewählt werden,
- b. acht weitere Beisitzer sollen aufgabenbezogen in den Vorstand gewählt werden,
- c. alle Vorstandsmitglieder müssen einen deutlichen Bezug zu einer der Trägerschulen (§ 2 Abs. 1 S. 1) haben,
- d. die Mehrheit Vorstandsmitglieder muss der Lehrerschaft der beiden Trägerschulen angehören,
- e. der 1. Vorsitzende soll der Lehrerschaft nicht angehören.

3. Die Stadt Hamm ist berechtigt, einen weiteren Beisitzer als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Kassenführer vertreten den Verein nach außen hin im Sinne der §§ 26, 59 BGB. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip, d.h. nur jeweils 2 der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abgeben.